

Post- und Telegraphengebühren ab 1. Oktober 1918
im Inneren des Reichsgebiets und im Verkehr mit Bayern und Württemberg.

Gewöhnliche Briefe
im Orts- u. Nachbarortsverkehr
bis 20 g 10 Pf.
über 20 g „ 250 g 15 „
im übrigen Verkehr „ 20 g 15 „
über 20 g „ 250 g 25 „

Postkarten
im Orts- u. Nachbarortsverkehr 7½ Pf.
im übrigen Verkehr 10 „

Drucksachen
bis 50 g 5 „
über 50 g „ 100 g 7½ „
„ 100 g „ 250 g 15 „
„ 250 g „ 500 g 25 „
„ 500 g „ 1 kg 35 „

Geschäftspapiere
bis 250 g 15 „
über 250 g „ 500 g 25 „
„ 500 g „ 1 kg 35 „

Warenproben
bis 100 g 10 „
über 100 g „ 250 g 15 „
„ 250 g „ 500 g 25 „

Zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben (Mischsendungen)
bis 250 g 15 Pf.
über 250 g „ 500 g 25 „
„ 500 g „ 1 kg 35 „

Postanweisungen, Höchstbetrag 800 M.
bis 5 M. „ „ 15 Pf.
über 5 „ 100 „ „ 25 „
„ 100 „ 200 „ „ 40 „
„ 200 „ 400 „ „ 50 „
„ 400 „ 600 „ „ 60 „
„ 600 „ 800 „ „ 70 „

Pakete.

	I.	II.	III.	IV. Zone
Bis 5 kg	40	75	75	75 Pf.
„ 5 „ 60	110	120	130	„
„ 7 „ 65	120	140	150	„
„ 8 „ 70	130	160	190	„
„ 9 „ 75	140	180	220	„
„ 10 „ 80	150	200	250	„
„ 11 „ 85	160	220	280	„
„ 12 „ 90	170	240	310	„
„ 13 „ 95	180	260	340	„
„ 14 „ 100	190	280	370	„
„ 15 „ 105	200	300	400	„
„ 16 „ 110	210	320	430	„
„ 17 „ 115	220	340	460	„
„ 18 „ 120	230	360	490	„
„ 19 „ 125	240	380	520	„
„ 20 „ 130	250	400	550	„
„ 21 „ 135	260	420	580	„
„ 22 „ 140	270	440	610	„
„ 23 „ 145	280	460	640	„
„ 24 „ 150	290	480	670	„
„ 25 „ 155	300	500	700	„

Jedes weitere kg in der I. Zone 5 Pf., in der II. 10 Pf., in der III. 20 Pf., in der IV. 30 Pf., in der V. 40 Pf., u. in der VI. 50 Pf. mehr.
Höchstgew. 50 kg. Für nicht freigemachte Sendungen im Gewicht von 5 kg und weniger ein Zuschlag von 10 Pf.

Telegramme: Inland; Neben der Telegrammgebühr von 5 Pf. im Fernverkehr und von 3 Pf. im Stadtverkehr wird eine Reichsabgabe von 3 Pf. von jedem Wort mindestens 15 Pf. v. jed. Telegramm erhoben

Staatsangehörigkeit und hamburgisches Bürgerrecht
Zur Erwerbung wird regelmäßig die Vorlage folgender Papiere verlangt:

A. Staatsangehörigkeit:

- 1) der polizeiliche Anmeldechein,
- 2) Beschäftigungs-Nachweis oder Gewerbe-Anmeldechein,
- 3) Militärpapiere,
- 4) Geburtschein,
- 5) Nachweis der bisherigen Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsausweis),
- 6) der letzte Steuerzettel und zwar soweit die Steuer fällig ist, mit Empfangsbcheinigung, falls verheiratet:
- 7) Heiratsurkunde,
- 8) Geburtschein der Ehefrau,
- 9) Geburtsurkunden der Kinder (standesamtlich).

Bei Einbürgerungen sind ferner beizubringen:

- 10) Leumundzeugnisse zweiter hiesiger Bürger und 50 M. Weitere Nachweise bleiben vorbehalten.

B. Bürgerrecht:

- 1) der polizeiliche Anmeldechein,
- 2) Gewerbe-Anmeldechein (falls selbständig),
- 3) Geburtschein,
- 4) Staatsangehörigkeits-Ausweis oder Bürgerbrief des Vaters, falls vorhanden
- 5) Militärpapier,
- 6) Heiratsurkunde,
- 7) Steuerzettel.

Zur Zeit der Drucklegung dieses Abschnitts war vom Senat ein Antrag auf Änderung des Gesetzes betr. die hamburgische Staatsangehörigkeit und das hamburgische Bürgerrecht der Bürgerschaft zur Mitgenehmigung unterbreitet.

Das Meldesamt.

(Dammthorstrasse 10.)
Das Meldesamt bildet die Inspektion B der Abteilung I der Polizeibehörde zu seinem Geschäftskreis gehört:

1. Das Einwohnermeldewesen.
2. Die Fremdenpolizei.
3. Die Passpolizei.
4. Die Gesindepolizei.

Als Vorstand fungiert ein Polizeinspektor. Zu den einzelnen Geschäftszweigen ist folgendes zu bemerken:

1. Einwohnermeldewesen.

(Gesetz vom 6. Mai 1891).

Wer ist meldepflichtig?

Die Meldepflicht besteht für alle selbstständig wohnenden Personen. Dazu gehören auch die Söhne und Töchter der Einwohner, wenn sie sich bereits einem Berufe gewidmet haben, z. B. in die Lehre getreten sind, oder als Kommis, Gehilfe, Verkäuferin, Arbeiterin u. s. w. Beschäftigung gefunden haben, wenn sie bei den Eltern wohnen, ferner Einlogierter, sowie Gehilfen, Dienstboten und Lehrlinge, wenn sie die Wohnung des Arbeitgebers oder Lehrherrn teilen, andernfalls sind sie dort meldepflichtig, wo sie ihre Schlafstätte haben. Jedoch sind Dienstboten von der Dienstherrschaft stets besonders anzumelden, womit gleichzeitig die Anmeldung zur Kranken- und Invalidenversicherung beschaßt ist, wenn der Dienstbote nur im Privathaushalt und nicht auch im Gewerbebetriebe beschäftigt wird.

Von der Meldepflicht befreit sind

die den fremden Gesandtschaften beigegebenen Personen, die dem stehenden Heere angehörenden Personen, so lange sie sich im aktiven Dienst befinden, unverheiratet sind und keinen eigenen Hausstand haben, angemusterte Seeleute, so lange sie keine eigene Wohnung haben, sowie die Besatzung der oberdeutschen Schiffe und sonstigen dem Musterungszwange nicht unterworfenen Fahrzeuge, wenn sie nicht in Hamburg ihren Heimatsort haben, alle Personen, welche sich besuchsweise nicht länger als 6 Monate in Hamburg aufhalten. Diese sind nur von dem Logisgeber zu melden.

Wer haftet für die Meldepflicht?

Für die Erfüllung der Meldepflicht haftet zunächst der Meldepflichtige selbst, sodann alle Personen, welche als Vermieter von Wohnungen, Logisgeber, Lehrmeister, Dienstherrschaft oder in anderer Weise Meldepflichtige bei sich aufnehmen. Also auch die Eltern haften dafür, dass Kinder, welche einen Beruf ergreifen und bei den Eltern wohnen oder in das elterliche Haus zurückkehren, rechtzeitig angemeldet werden.

Welche Legitimationspapiere sind erforderlich?

Als Legitimationspapiere gelten nur amtliche Dokumente, welche einen Zweifel über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Personalien nicht zulassen, z. B. bei ledigen Personen: Geburtschein, „ militärflicht. „ Militärausweis, „ verheirateten „ Heiratsurkunde.
Für die mit den Eltern zuziehenden Kinder ist ein Legitimationspapier nicht erforderlich; Kinder ohne Begleitung der Eltern müssen Geburtschein haben. Ist die Staatsangehörigkeit zweifelhaft: Staatsangehörigkeitsausweis, Hamburger Bürger- Bürgerbrief, Aus einem deutschen Orte Zuziehende: Abzugstest, Ausländer: Validierten Pass oder Konsulatschein.
Besuchsfremde brauchen kein Legitimationspapier vorzulegen.

Wie ist die Meldung zu beschaffen?

Zu jeder Meldung gehört die Ausfüllung eines Formulars. Die Formulare werden in allen polizeilichen Meldestellen und Polizeiwachen unentgeltlich verabreicht. Die Meldung muss in derjenigen Meldestelle erfolgen, wo die Wohnung liegt. Nur Abmeldungen beim Fortzuge von Hamburg können ausser in der Meldestelle des Wohnortes auch im Einwohnermeldebureau beschaßt werden. Wenn das Formular vorschriftsmässig ausgefüllt ist und die Legitimationspapiere vorliegen, ist in der Regel ein persönliches Erscheinen des Meldepflichtigen nicht erforderlich.

Wann muss die Meldung erfolgen?

Der Meldepflichtige muss sich binnen einer Woche anmelden. Der Vermieter, Logisgeber oder derjenige, welcher eine zum Besuch zugewiesene Person beherbergt, hat binnen 2 Wochen dafür zu sorgen, dass die Meldung beschaßt wird. Wenn der Besuch über 6 Monate länger bleibt, so muss der Besucher die Anmeldung ebenso beschaßen, wie beim Zuzuge zum dauernden Aufenthalt, also unter Einreichung von Legitimationspapieren.

Meldestellen:

Innere Stadt: Einwohnermeldebureau, Dammthorstr. 10. Geöffnet für An- und Ummeldungen werktäglich 9-3; für Abmeldungen werktäglich März bis einschl. Okt. 8-4, Novbr. bis einschl. Febr. 9-5 und Sonn- und Festtags 9-12 Uhr.

Staatliche Gebäude.

- Das Rathaus,
- Das alte Rathaus
- siehe im Adressbuch 1917 in diesem Abschnitt Seite 74 und 75
- Die Schiachthof- und Viehmarkt-Anlagen,
- Das Stadthaus,
- Die Verwaltungsgebäude an der Bleichenbrücke und an der Poststrasse,
- Das Vorlesungsgebäude,
- Der Zoologische Garten
- siehe im Adressbuch 1917 in diesem Abschnitt Seite 88 und 89

Sonstige Gemeinnützige Auskünfte.

Hamburgisches Hanseatenkreuz.

In der Sitzung der Bürgerschaft vom 30. Juni 1916 kam der Antrag von Parldom Möller und Genossen auf Verleihung eines militärischen Ehrenzeichens zur Beratung, nachdem sich die Öffentlichkeit schon vorher mit dem Gegenstande befasst hatte. Die Bürgerschaft nahm mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit den Antrag an. Nachdem der Senat sich mit den beiden anderen Hansestädten verständigt hatte, brachte er am 8. September 1916 bei der Bürgerschaft den Antrag ein auf Mitgenehmigung zu der Stiftung des hamburgischen Hanseatenkreuzes gemäß der untenstehenden Urkunde und ferner dazu, dass zur Anfertigung des Kreuzes ein Betrag von 30 000 Mk. bewilligt werde. Die Bürgerschaft nahm den Antrag mit grosser Mehrheit an und erfüllte damit den Wunsch unschätzbaren tapferer Streiter nach Verleihung eines besonderen hamburgischen Ehrenzeichens. Die vorstehend erwähnte Urkunde über die Stiftung des hamburgischen Hanseatenkreuzes lautet wie folgt:

„An dem gewaltigen Kampfe, den das deutsche Vaterland seit einem Jahre gegen eine Welt von Feinden zu bestehen hat, haben die Söhne der Hansestädte, würdig der Ahnen, ruhmvollen Anteil. Der Senat hat daher im Einvernehmen mit den Hohen Senaten von Lübeck und Bremen und in Übereinstimmung mit der Bürgerschaft die Stiftung eines Ehrenzeichens beschlossen. Durch die Verleihung dieses Ehrenzeichens soll besonderen Verdiensten einzelner ohne Unterschied des Ranges und des Standes nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anerkennung und Auszeichnung zuteil werden.

1. Das Ehrenzeichen besteht in einem 40 Millimeter grossen gleicharmigen Kreuze in der Form des Hanseatenkreuzes aus Kupferbronze. Die mit rotem Email belegte Vorderseite zeigt in der Mitte das hamburgische Wappen. Die Rückseite ist silbern und enthält in der Mitte die Inschrift: „Für Verdienst im Kriege. 1914.“
2. Das Kreuz wird an einem 30 Millimeter breiten, roten, in der Mitte weiss gestreiften Bande auf der linken Brust getragen.
3. Die Verleihung des hamburgischen Hanseatenkreuzes erfolgt an jetzige oder frühere Angehörige des Infanterie-Regiments Hamburg (2. Hanseatischen) Nr. 76 und der übrigen im hamburgischen Staatsgebiete bei Ausbruch des Krieges stehenden oder hernach dorthin verlegten oder dort neu aufgestellten Truppenteile des Heeres und der Flotte einschliesslich der Besatzung S. M. S. Hamburg, ferner an hamburgische Staatsangehörige, die in anderen Truppenteilen des Heeres oder der Flotte am Kriege teilgenommen haben, und an Personen, die im Dienste der freiwilligen Krankenpflege Hamburgs auf dem Kriegsschauplatze tätig gewesen sind.
4. Das Kreuz kann ausnahmsweise auch solchen Offizieren des Heeres und der Flotte verliehen werden, denen eine Anzahl Hamburger unterstellt ist und Angehörigen von Truppenteilen, die im Kampfe Hamburgers Hilfe geleistet haben.
5. Die Verleihung des Hanseatenkreuzes geschieht durch den Senat. Über die Verleihung des Kreuzes wird ein Besitzezeugnis ausgestellt.
6. Das Namensverzeichnis der Inhaber des Hanseatenkreuzes ist im Staatsarchiv niederzulegen und dauernd aufzubewahren.
7. Das Hanseatenkreuz ist nach dem Tode des Inhabers nicht zurückzugeben.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt im ersten Band.

Briefe und Klatsch, 10 Stück
234 462
241 178
167 107
166 065
181 150
76 065
81 885
101 828
74 609
90 828
99 781
122 065

ihl der in dem Fern-
prech-
stalten
ver-
titelten
Ge-
präche
1435 404
0917 178
885 107
1718 950
1680 767
1302 268
1125 961
3064 823
4122 256
8588 029
8664 169
4211 751

St. Pauli: Bezirksbureau, Eimsbüttelerstr. 20a. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
Süd-Eimsbüttel: Bezirksbureau, Bundesstr., Turnhalle. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
Nord-Eimsbüttel: Bezirksbureau, Osterstrasse 92. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
Harvestehude: Bezirksbureau, Oberstrasse 126. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
Nord-Barmbeck: Bezirksbureau, Langenrehm 64. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
Süd-Barmbeck: Bezirksbureau, Oberaltenallee 6. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
Borgfelde: Bezirksbureau, Claus Groth-Str. 119. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Unterstelle: Hornerlandstr. 246.
Elbebeck: Bezirksbureau, Elbeckerweg 46, geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Unterstelle: Mühlendamm 57.
Billwärder Ausschlag: Bezirksbureau, Billw. Neuedich 123. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
St. Georg: Bezirksbureau, Besenbinderhof 4. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
Eppendorf: Bezirksbureau, Löwenstr. 22. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
Winterhude: Bezirksbureau, Barmbeckerstr. 191. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Unterstelle: Fuhsbüttel, Erdkampsweg 63.

Umzug in eine andere Wohnung.

Beim Umzug in eine andere Wohnung auf Hamburger Gebiet ist ein Formular auszufüllen und mit dem Anmeldechein bei der Meldestelle des neuen Wohnortes vorzulegen. Die Meldung muss binnen einer Woche erfolgt sein. Persönliches Erscheinen ist nicht erforderlich.

Abmeldung beim Fortzuge von hier.

Beim Fortzuge von Hamburg muss die Abmeldung vor dem Fortzuge stattfinden. Der Anmeldechein ist mit einzuliefern unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes. Die Abmeldung kann auch schriftlich beschafft werden; das Abzugsmittel wird sodann unfrei übersandt.

Wohnungsauskunft.

Gegen Zahlung einer Gebühr von 25 Pfennigen wird im Einwohnermeldebureau und in den Bezirksbureaus (s. oben: Meldestellen) Auskunft über den Aufenthalt von Personen erteilt und zwar sowohl an Sonn- und Festtagen wie in der Woche. Die Bureaus sind für diesen Zweck geöffnet werktäglich März bis einschl. Oktbr. 8-7, Novbr. bis einschl. Febr. 9-7. Sonn- und Festtags von 9-12 Uhr. Die Bezirksbureaus können nur Auskunft über die in ihrem Bezirk wohnenden Personen geben. In den Unterstellen und Meldestellen wird keine Wohnungsauskunft erteilt. Die Auskunftgebühr ist mit 25 Pfg. für jede Auskunft auch dann zu entrichten, wenn die gesuchte Person in den Registern nicht aufzufinden ist oder eine neue Adresse nicht mitgeteilt werden kann.

2. Fremdenkontrolle.

Die Fremdenpolizei übt die Kontrolle über die nach Hamburg zum dauernden Aufenthalt zuziehenden Fremden aus.

Gasthofsfremde.

Die in den Hotels, Herbergen und bei den Schlafbasen übernachtenden Personen sind in ein Fremdenbuch einzutragen und mittelst einer Liste täglich bis 10 morgens der Fremdenpolizei (Meldeamt) zu melden. Auszuführen sind alle Personen, welche bis 8 Uhr morgens desjenigen Tages, an welchem die Listen eingeleitet werden, in dem Gasthause ein Unterkommen gefunden haben. Zu den Gastwirten zählen auch die Inhaber der Hotels garnis. Zu den Meldungen sind nur die vorgeschriebenen Formulare zu benutzen, die einzeln oder als durchlochte Hefte zu verwenden sind. In derselben Weise sind die abgereisten Fremden zu melden. Personen, welche länger als 4 Wochen in den Gasthäusern wohnen, unterliegen der Meldepflicht wie Einwohner. Wer eine im Gasthause wohnende Person vorher bereits als Einwohner gemeldet, so ist der Anmeldechein bei der Anmeldung für den Aufenthalt im Hotel mit einzuliefern.

Auswanderer.

Auswandererunternehmer haben ein Verzeichnis der von ihnen beförderten Auswanderer am Tage nach Abgang des Schiffes durch die Auswandererbehörde der Fremdenpolizei einzureichen. Für jeden beförderten Auswanderer über ein Jahr alt, haben sie eine Abgabe von 60 Pfennigen zu entrichten.

Auswandererwirte.

Die Auswandererwirte haben alle bei ihnen sich aufhaltenden Auswanderer in ein Fremdenbuch einzutragen und täglich einen Auszug bis 10 Uhr morgens der Fremdenpolizei einzuliefern. Ebenso ist die Abreise zu melden. Auswanderer, welche länger als 14 Tage im Logierhause bleiben, sind wie Einwohner der Meldepflicht unterworfen.

3. Passpolizei.

Für die Dauer des Krieges bestehen besondere Passvorschriften. Nähere Auskunft wird im Passbureau Dammtorstrasse 10, II. erteilt.

4. Gesindepolizei.

Für die Anmeldung der Dienstboten gilt im allgemeinen das oben unter 1 Gesagte. Besonders ist noch zu bemerken, dass bei der Anmeldung von Dienstboten ein von der Herrschaft angefertigter Dienstantragschein (Formulare sind in den Meldestellen zu haben) vorzulegen ist. Hat der Dienstbote bereits Anmeldechein oder ein Dienstbuch, so sind diese mit vorzulegen.

Dienstbücher.

Jeder Dienstbote, der hier in Dienst tritt, muss ein Dienstbuch haben. Ist er im Besitz eines nicht hamburgischen Dienstbuches, so genügt dieses auch für hier, andernfalls muss er bei der polizeilichen Meldestelle ein Dienstbuch lösen gegen 80 Pfennige Gebühr. Zu diesem Zweck muss er aber persönlich erscheinen, das das Buch in Gegenwart des Beamten von ihm unterschrieben werden muss. Für die Neuausfertigung eines verlorenen, gefälschten oder unbrauchbar gemachten Dienstbuches ist eine Gebühr von 1 Mk. zu entrichten. Wer ein Dienstbuch verlässt und von demselben Gebrauch macht, wird bestraft. Die Dienstherrschaft ist allein berechtigt, in das Dienstbuch Eintragungen zu machen, die auf Antrag von der Polizeibehörde beglaubigt werden. Beim Dienstantritt und Austritt ist das Dienstbuch der Dienstherrschaft vorzulegen.

Dienstzeugnisse.

Zur Eintragung eines Zeugnisses in das Hamburger Dienstbuch ist die Herrschaft nicht verpflichtet und nur dann berechtigt, wenn der Dienstbote nicht widerspricht.

Dienstboten-Krankenkasse.

Der Dienstboten-Krankenkasse gehören nur ausschließlich im Privathaushalt beschäftigte Dienstboten (§ 2 d. D. O.) an. Die An- und Abmeldung für die

Dienstboten-Krankenkasse erfolgt durch die Polizeibehörde, nachdem dort die oben erwähnte Meldung von der Dienstherrschaft beschafft ist. Wer die Abmeldung bei der Polizeibehörde unterlässt, hat die Kassenbeiträge so lange fortzuzahlen, bis die Abmeldung erledigt ist. Formulare hierzu sind in den Meldestellen zu haben. Alle andern Dienstboten sind bei der Polizeibehörde und ausserdem noch bei der Behörde für das Versicherungswesen an- und abzumelden.

Streitsachen.

Über Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten entscheidet die Polizeibehörde in erster Instanz, vorausgesetzt, dass die Geldforderung den Betrag von 150 Mk. nicht übersteigt. Höhere Forderungen sind beim Amtsgericht einzulagen. Wer die Entscheidung der Polizeibehörde anfechten will, muss innerhalb 14 Tagen nach der Bekanntmachung beim Amtsgericht Einspruch erheben. Klagen in Dienstbotenstreitsachen aus dem Stadteigentum werden im Meldeamt (Dammtorstr. 10) und in den Bezirksbureaus entgegengenommen. Klagen aus einem Dienstverhältnis im Landgebiet sind bei dem Gemeindevorsteher anzubringen. Die Klage kann mündlich oder schriftlich gestellt werden, im letzteren Falle ist sie in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Parteien können auch, ohne dass eine Klage vorher angebracht ist, gemeinsam während der Geschäftsstunden vor einer der Dienststellen zur sofortigen Verhandlung über den Streit erscheinen. Die Verhandlung vor der Polizeibehörde erfolgt gebührenfrei.

Strafanträge wegen Vertragsbruch.

Ein Dienstbote, welcher ohne gesetzliche Ursache und böswillig den Dienstantritt verweigert oder den Dienst verlässt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bestraft. Der Antrag auf Bestrafung muss innerhalb 14 Tagen gestellt und kann bis zur rechtskräftigen Strafsetzung zurückgenommen werden.

Dienstbotenordnung

vom 7. Dezember 1898 in der Fassung vom 11. Oktober 1901.
Siehe Adressbuch 1916 und frühere Jahrgänge.

Geschäftsbetrieb und Gebühren der gewerbmässigen Stellenvermittler
siehe im Adressbuch 1914 und 1913.

Hundesteuer.

Die Steuer beträgt: für Hunde unter 45 cm Schulterhöhe M. 80; für Hunde über 45 cm Schulterhöhe M. 60; für mehrere von einer Person oder von verschiedenen Personen in einem Wohngeass gehaltene Hunde, für jeden Hund M. 45; und wenn nur einer der Hunde über 45 cm Schulterhöhe hat, für jeden Hund M. 75; für Zug- und Wachhunde M. 3. Die Steuer ist ohne behördliche Aufforderung zu zahlen und zwar im Laufe des Monats Januar im Voraus für das ganze Jahr. Die im Laufe des Jahres angeschafften über 3 Monate alten Hunde müssen binnen einer Woche nach Eintritt der Steuerpflicht versteuert werden. Tritt die Verpflichtung zur Versteuerung eines Hundes im Laufe des zweiten Kalenderjahres ein, so ist nur die Hälfte der Steuer zu entrichten. Auch wird die Hälfte der Steuer zurückvergütet, wenn der Hund im Laufe des ersten Halbjahrs gestorben, abgeschafft oder ausgeführt und unter Rücklieferung der Steuermarke abgemeldet ist.
Die Hundesteuer ist für die innere Stadt im Stadthaus, Zimmer 58, für die übrigen Polizeibezirke im betreffenden Bezirksbureau werktags zwischen 9 und 8 zu entrichten. Wer seinen Hund für das neue Jahr nicht wieder versteuern will, muss ihn bis zum 31. Dezember abschaffen.

Warnungsschüsse bei zu erwartendem hohen Wasser in Hamburg.

Sobald von Cuxhaven amtlich telegraphiert wird, dass die Flut dort eine Höhe von 6 m erreicht hat, wozuf hier in der Regel eine Flut von 6,80 m (12 Fuß nach alten Pegelmass) binnen 3 Stunden erfolgt, werden hier von einer jeden der beiden Batterien an „Stintfang“ und „Staddeich“ drei schnell aufeinander folgende Kanonenschüsse abgefeuert, und dieses Signal wird bei jeder folgenden Meldung aus Cuxhaven, dass die Flut dort noch um 80 cm höher gestiegen sei, wiederholt.
Wenn jedoch das Wasser der Elbe hier auf 6,80 m gestiegen ist, so soll dieser hiesige Wasserstand durch je einen Schuss von einer jeden der beiden oben erwähnten Batterien angezeigt werden, und dieses Signal wird bei einer jeden Steigerung des hiesigen Wasserstandes um 80 cm wiederholt, während sodann die auf den Wasserstand in Cuxhaven bezüglichen drei Warnungsschüsse nicht weiter abgegeben werden.

Märkte.

A. Der Stadt Hamburg.

I. Jahrmärkte: A) Lämmermarkt, eintägig, alljährlich am Freitag vor Pfingsten, Kram- und Viehmarkt. 1919: 6. Juni. Vor dem Lübeckerthor.
B) Dom (Weihnachtsmarkt), alljährlich vom 1. Sonntag im Dezember bis einschl. 2. Weihnachtstag, Krammarkt. Das Platzgeld für die Jahrmärkte ist tarifmässig festgesetzt und bei der Gewerbe Polizei, Stadthaus-Neubau (Stadthausbrücke 8), III. Stock, Zimm. 47, zu erfragen.
II. Wochenmärkte: Frucht- und Gemüsemarkt auf dem Deichthormarkt. Mit Ausnahme der Sonn- und Festtage wird an jedem Tage zweimal Frucht- und Gemüsemarkt abgehalten; Vormittags- und Nachmittags-Markt. Haupttage sind Mont., Mittw. und Freit.
Platzanweisung erfolgt durch die Marktpolizeiaufsicht am Markt, Standgelderhebung durch die Marktstellgeldernehmer. Gegenstände des Wochenmarkterverkehrs siehe § 66 der Gewerbeordnung.
III. Spezialmärkte: A) Pferdemarkt auf dem neuen Pferdemarkt. Für 1919 sind festgesetzt: 17. Januar, 14. Februar, 14. März, 4. April, 2. Mai, 29. August, 26. September, 31. Oktober.
B) Schlachtviehmärkte auf dem Zentralviehmarkt. 1. Für Rinder und Schweine: Am Donnerst. jeder Woche. 2. Für Kälber: Am Dienst. jeder Woche. 3. Für Schweine: An jedem Werktag ausgenommen Montags.

B. Landherrnschaft der Marschlande.

Finkenwärdter Markt: 30. Juni.

C. Landherrnschaft Ritzbüttel.

1. Ritzbütteler Krammarkt: 1. und 2. Juni.
2. Herbstviehmarkt, verbunden mit Gemüse- u. Krammarkt: 8. Oktober.

D. Landherrnschaft Bergedorf.

I. Stadt Bergedorf.
1. Vieh- und Pferdemarkt: 5. April.
2. Kram-, Vieh- und Pferdemarkt: 28. April u. 8. September.
3. Schweinemärkte: 20. Januar, 17. Februar, 17. März, 28. April, 19. Mai, 16. Juni, 21. Juli, 18. August, 15. September, 20. Oktober, 17. November, 15. Dezember.

Alle Adressbuch-Zeichnungen erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

Panlo
A. Bu
H. St
D

A. Ba
P
F. Li
A. Ra
F. Ur

und I
1909/1
1916/1

doch

Chlie
Victo
M. vo
Joh. I
Kaem
E. Mu
Reser
7, 8, f
mit u

In Be
Fürth
gart,
sienh
Elmal
Hohe
chaus
burg
strass
Papet
strass

Wert
58 Mil
7, 8, f
Witt
vert
Diede
bohm
direkt

Dr. A
Stein,
Frokt
E. Gr
J. O
rung
Anna
von I

Kredi
Gelds
und V
von S
kasse
Barm
Depos
gegen

Swak
Jakob
Direk
Kaem
1. Jul
1918:
In A
Gesch

Hamb

12, 1

und I
europ
Hamb
gesch
Deuts
Gesch

